



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/10-Pr/7/94

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1016 W i e n

Betr.:

BG über das Bundesamt für Wasser-
 wirtschaft mit dem das Hydrographie-
 gesetz geändert wird;
 Ressortstellungnahme

13/SN-423/ME
 423/ME
 A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Divacky/5638

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	19-GE/19
Datum:	11. APR. 1994
Verteilt	12. April 1994

Mag. Bohdane

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ablichtungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 31. März 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Teil.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.980/10-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

im Hause

Betr.:

BG über das Bundesamt für Wasser-
 wirtschaft mit dem das Hydrographie-
 gesetz geändert wird;
 Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
 sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

1. Zu § 2:

Das Personalpronomen im 2. Satz sollte sich auf Bundesamt beziehen
 und daher lauten: "Es ...".

2. Zu § 3:

Wenn die Diktion in den Z. 1 - 15 des Abs. 3 beibehalten werden
 soll, müßte die Einleitung des Abs. 3 etwa lauten:

"(3) In Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben übt das
 Bundesamt für Wasserwirtschaft insbesondere folgende Funktionen
 aus: ...".

In Z. 12 müßte es dann heißen "... und die Beratung".

Sollte der Abs. 3 in seiner jetzigen Form aufrechterhalten
 werden, müßte die nachfolgende Aufzählung wie folgt formuliert
 werden:

1. "In der fachlichen Beratung ..." etc.

Zu Z. 14 wird zusätzlich bemerkt, daß die "fachliche Zusammenar-
 beit" als Ziel der Kontaktpflege formuliert ist ("zur"), während
 der Erfahrungs- und Schriftentausch als Mittel dargestellt ist
 ("durch"). Diese Unterscheidung erscheint nicht recht verständ-
 lich.

- 2 -

3. Zu § 3 Abs. 5:

Hier liegt eine zu vermeidende Kettenverweisung vor, da § 133 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes wiederum auf § 72 leg.cit. verweist. Teile dieser Bestimmung sind in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Es empfiehlt sich daher die Schaffung einer auf die Bedürfnisse des gegenständlichen Gesetzes abgestellten Bestimmung über das Recht zum Betreten fremder Grundstücke zur Vornahme von Messungen etc., sowie über die Verpflichtung zur allfälligen Leistung von Schadenersatz.

4. In § 9 Abs (1) sollte es in Satz 3 heißen:

"In der Veröffentlichung sind die für deren Inhalt verantwortlichen Sachbearbeiter als Verfasser anzuführen".

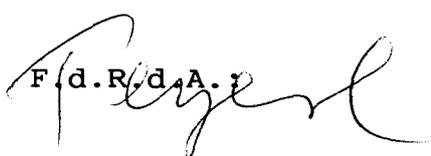
5. In § 11 Abs. 2 wären die einzelnen Begriffe durch Strichpunkte zu trennen.

6. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß es den Legistischen Richtlinien entsprechend statt "jeweils in der geltenden Fassung" (vgl. etwa § 3 Abs. 5 und § 17 Abs. 2 des Entwurfs) "in der jeweils geltenden Fassung" und statt "in der Fassung BGBl. Nr. ..." (vgl. etwa § 19 Abs. 4 des Entwurfs) "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..." heißen muß.

7. Zu den erläuternden Bemerkungen: Diesen ist auf Seite 20 bzw. zu § 3 Abs. 2 zu entnehmen, daß die Einführung einer Kostenrechnung (zuerst Kostenstellenrechnung, später Kostenträgerrechnung) beabsichtigt ist. Nach ho. Auffassung sollte diesen Bestrebungen in § 3 Abs. 2 Rechnung getragen werden, indem folgendes ergänzt wird:

"(... Bedacht zu nehmen.) Die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind durch eine Kostenrechnung nachzuweisen."

8. Es wird außerdem auf den Umstand hingewiesen, daß die gegenständlichen Bundesanstalten eine Akkreditierung benötigen, um Prüfberichte und Gutachten für Dritte außerhalb des hoheitlichen Bereichs tätigen zu können, die außerhalb Österreichs anerkannt werden.



Wien, am 31. März 1994
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler